



**Aufnahmebedingungen
für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern
In den Österr. Möbeltransport Verband (ÖMTV)**

Firmenbezeichnung / Name	
PLZ/Ort	
Strasse/Nr.	
Telefon	
Ansprechperson	
Email	
Internet	
Firmenbuch-Nr.	
UID Nummer	

Aufnahmebedingungen

I. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten
Hierzu zählen insbesondere

- die Erfüllung steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen
- die Einhaltung der vom ÖMTV beschlossenen Wettbewerbsregeln
- der Besitz einer erforderlichen Gewerbeberechtigung (GT, KT oder Spedition)
- der Nachweis über den Abschluss einer Verkehrshaftpflichtversicherung
- die Verwendung von Geschäftspapieren unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- die Zusammenarbeit mit seriösen Versicherern

II. Für Umzugsunternehmen maßgebende zusätzliche Aufnahmebedingungen

1. Verpflichtung, die Kunden sachgerecht zu beraten.
Hierzu zählen insbesondere

- qualitative und nachvollziehbare Ermittlung des Umzugsgutes
(Besichtigung empfohlen)

- Leistungsbeschreibung getrennt nach

- a) Be- und Entladen
- b) Transport
- c) zusätzliche Leistungen

- Gesetzeskonforme Informationen über Haftungs- und Versicherungsbestimmungen
Hierzu zählen insbesondere Informationen über

- a) Grund und Höhe der Haftung
- b) Erläuterung möglicher Folgen bei der Erbringung von Eigenleistungen durch den Umzugskunden
- c) Möglichkeiten bei Abschluss von Transportversicherungen auf Zeit- oder Neuwertbasis.

2. Verpflichtung, übersichtliche und detaillierte Angebote zu erstellen
Hierzu zählen insbesondere

- Die Verwendung von Umzugsvertragsformularen, die dem Katalog gem. Ziff. 1 entsprechen
- Haftungsinformationen gemäß § 451 g HGB
- Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen.

3. Verpflichtung, als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen. Mindestens 50 % der Mitarbeiter müssen über eine einschlägige Berufsausbildung oder über eine zumindest einjährige einschlägige praktische Erfahrung mit der Durchführung von Umzügen verfügen

4. Verpflichtung, umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen, Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen

Hierzu zählen insbesondere

- Verpackungsmaterialien mit einem entsprechend die Umweltverträglichkeit dokumentierenden Stempel

- der Einsatz von Möbelspezialfahrzeugen, die

a) einen stabilen Kofferaufbau haben

b) wasserdicht und trocken sind

c) mit Festzurrschienen oder -ösen, Sicherheitsstangen und/oder einer Auspolsterung versehen sind und

d) über einen abschließbaren Laderaum verfügen.

e) Beladene Fahrzeuge sind an geeigneten Standplätzen abzustellen

- die Grundausstattung der Möbelspezialfahrzeuge, ausgestattet in ausreichendem Umfang mit Packdecken, Plastikschonbezügen, Schutzhauben, Faltkartons, Kleiderbehältern, Lampenkartons, Bilderecken, Glaskisten oder entsprechende Spezialkartons, Tragegurten, Bindegurten, Rollbrettern, Werkzeug, Abtrennungsvorrichtung für Teilladungspartien.

5. Vorgehaltene Möbellager müssen geeignet sein und sich an den Grundsätzen der Europäischen Lagernorm orientieren.

6. Verpflichtung, korrekte, nachprüfbare Abrechnungen zu erstellen. Die Rechnungen müssen das Ergebnis der im Vertrag geregelten Leistungsbestandteile wiedergeben.

7. Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch des Schiedsgerichtes des ÖMTV zu folgen.

8. Sich einem regelmäßigen Audit zur Überprüfung der Einhaltung obiger Punkte zu unterziehen.



9. Technische Leistungsfähigkeit

Mindestanforderung sind 2 gewerbliche Mitarbeiter und 1 ausgestatteter Möbel-LKW.
Hierzu wird ergänzend vereinbart, dass sich der Antragsteller verpflichtet binnen Jahresfrist,
also bis zum 31.12.2018 die technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Datum

Firmenmäßige Zeichnung, Stempel